

waltet — für eben so zu Recht bestehend angesehen werden sollen,  
als die Testamente selbst, in denen sie bestiftet sind.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit  
Unsern Fürstlichen Insignen bekräftigen lassen.

Gegeben Schloß Schley und Schloß Eberndorf, den 5ten Decbr. 1804.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.